

(2) Die Stadtverordnetenversammlung wählt in - der ersten Sitzung aus ihrer Mitte den Vorstand für die Wahldauer, bestehend aus einem Vorsitzenden und einem Schriftführer sowie deren Stellvertretern.

(3) Die Stadtverordnetenversammlung wird einmal im Monat einberufen. Die Einberufung hat durch den Vorsitzenden zu erfolgen, wobei die Tagesordnung mitzuteilen ist. Die Einladung ist mindestens 2 volle Tage vor dem Tage der Sitzung einzeln an jeden Stadtverordneten zu richten.

Außerordentliche Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung können auch:

- I. seitens des Vorsitzenden,
- II. auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Stadtverordneten, oder
- III. auf Verlangen des Magistrats einberufen werden. Ausgenommen in Fällen äußerster Dringlichkeit, muß die Einladung ebenfalls mindestens 2 volle Tage vor dem Tage der Sitzung einzeln an jeden Stadtverordneten, unter Angabe der zu behandelnden Fragen, gerichtet werden.

(4) Bei der Beratung und Abstimmung über Gegenstände, die das besondere Privatinteresse eines Stadtverordneten berühren, darf dieser Stadtverordnete nicht zugegen sein. Sein Standpunkt muß jedoch durch seine schriftliche Erklärung angehört werden.

(5) Falls ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung sein Wahlrecht verliert, scheidet es aus der Stadtverordnetenversammlung aus und verliert seine Rechte als Stadtverordneter.

(6) Die Stadtverordnetenversammlung gibt sich selbst eine Geschäftsordnung.

Artikel 7

(1) Die Stadtverordnetenversammlung tagt öffentlich. Auf Antrag des Magistrats oder des Vorsitzenden oder eines Fünftels der Stadtverordneten kann für bestimmte Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Die Beschlußfassung darüber erfolgt in geheimer Sitzung.

(2) Die Stadtverordnetenversammlung kann zur Beratung bestimmter allgemeiner wie einzelner Aufgaben Ausschüsse bilden. Diese wählen aus ihrer Mitte zur Einberufung und Leitung der Sitzungen einen Vorsitzenden und einen Schriftführer.

(3) Die Stadtverordnetenversammlung wie deren Ausschüsse sind beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden, sofern nichts anderes bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse über Änderungen der Verfassung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.

(4) Über die Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie hat die behandelten Fragen sowie Art und Ergebnis der Abstimmung zu enthalten. Die gefaßten Beschlüsse sind in ein besonderes Buch einzutragen. Die Niederschriften über die Sitzung sowie die Eintragung der Beschlüsse sind vom Vorsitzenden, der die Sitzung geleitet hat, und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Artikel 8

Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung erhalten das Recht zur freien Fahrt innerhalb von Groß-Berlin auf den öffentlichen Verkehrsmitteln nebst Sitzungsgeld und Erstattung des durch die Sitzung entstandenen Lohnausfalles.

Kapitel III: Der Magistrat

Artikel 9

(1) " Der Magistrat besteht aus dem Oberbürgermeister, 3 Bürgermeistern und höchstens 16 weiteren hauptamtlichen, besoldeten Mitgliedern.

(2) Die Mitglieder des Magistrats leisten bei der Übernahme ihres Amtes vor der Stadtverordnetenversammlung den Eid, daß sie ihre Aufgaben unparteiisch, zum Wohle der Gesamtheit und getreu den Gesetzen führen werden. Wenn ein Magistratsmitglied gegen den Eid verstößt oder sich als völlig ungeeignet für sein Amt erweist, kann es, nach vorheriger Verhandlung vor einem besonderen durch die Stadtverordnetenversammlung für diesen Zweck gewählten Ausschuß, durch Beschluß der Stadtverordnetenversammlung abberufen werden. Dieser Beschluß bedarf der Zweidrittelmehrheit des gesamten Bestandes der Stadtverordnetenversammlung.

Artikel 10

(1) Der Magistrat ist zu allen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und deren Ausschüsse unter Angabe der Gegenstände einzuladen.

(2) Die Stadtverordnetenversammlung kann die Anwesenheit beliebiger Magistratsmitglieder zur Berichterstattung in der Sitzung verlangen. Die Mitglieder des Magistrats müssen während der Beratung jederzeit gehört werden.

(3) Dem Magistrat sind alle Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung mitzuteilen.

Artikel 11

(1) Der Magistrat ist das oberste, leitende und vollziehende Organ Groß-Berlins und vertritt Groß-Berlin nach außen. Er ist der Stadtverordnetenversammlung unbeschränkt verantwortlich und untersteht ihren Anweisungen.

Der Magistrat erläßt Verordnungen und Satzungen auf der Basis und zur Durchführung der geltenden rechtskräftigen Regelungen, welche von der Stadtverordnetenversammlung und von den alliierten Mächten angenommen wurden. Der Magistrat überwacht die Durchführung dieser Regelungen und Verordnungen.

Die Verordnungen und Anweisungen des Magistrats müssen auf dem gesamten Gebiete Groß-Berlins durchgeführt werden.

Die Stadtverordnetenversammlung kann durch Beschluß mit zweidrittel Stimmenmehrheit des gesamten Bestandes der Stadtverordnetenversammlung den Rücktritt des Magistrats verlangen. Dieser Beschluß ist unter Angabe der Gründe der Alliierten Kommandatura zwecks deren Zustimmung zu unterbreiten. Wird diese Zustimmung erteilt, so hat der Magistrat unverzüglich zurückzutreten.

(2) Der Magistrat ist ermächtigt, zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Fragen für die Tagesordnung einzureichen und Vorschläge in einer entsprechenden Form zur Besprechung auf dieser Sitzung vorzubereiten.

(3) Der Magistrat bestimmt die Richtlinien, nach denen die öffentlichen Aufgaben zu erfüllen sind und überwacht die Bezirksämter.

(4) Der Magistrat stellt an, versetzt und entläßt alle Personen, die im Dienste von Groß-Berlin stehen und führt die Dienstaufsicht, soweit nicht ein Mitglied des